Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6226

15. 01. 90

Sachgebiet 180

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Internationales Kaffee-Übereinkommen von 1983
hier: Verlängerung der Geltungsdauer in der Fassung vom 4. Juli 1989

I. Sachverhalt

Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 endete am 30. September 1989. Der Deutsche Bundestag hatte das Ratifizierungsgesetz zu dem Übereinkommen von 1983 in der 56. Sitzung der 10. Legislaturperiode am 23. Februar 1984 verabschiedet. In seinen Bemühungen, über Exportquoten erratische Preisschwankungen auf den Kaffeemärkten abzumildern, war das Internationale Kaffee-Übereinkommen zeitweise erfolgreich. Da es der tatsächlichen Angebots- und Nachfrageentwicklung nicht ausreichend Rechnung trug und zudem einen gespaltenen Markt nicht verhinderte, war eine Verlängerung des Übereinkommens mit den bisherigen wirtschaftlichen Bestimmungen nicht möglich. Auf der Grundlage eines gemeinsamen EG-Mandats war es deshalb vor allem das deutsche Bestreben, in den Verhandlungen des Internationalen Kaffeerats in 1988 und 1989 die Mängel des bisherigen Übereinkommens zu beseitigen und durch substantielle Verbesserungen eine stärkere Orientierung an der Weltmarktentwicklung bei realistischer Preisbildung zu erreichen. Diese Verhandlungen über ein neues verbessertes Übereinkommen, das nahtlos an das bisherige Übereinkommen hätte anschließen können, sind in der Ratstagung am 3./4. Juli 1989 gescheitert.

Es standen zwei alternative Konzepte für ein neues Übereinkommen zur Abstimmung an, eines war von Brasilien, Kolumbien, den Philippinen, der Gruppe afrikanischer Erzeugerländer (IACO) und der EG, das andere von der Gruppe der zentralamerikanischen Erzeugerländer mit Unterstützung der USA eingebracht worden. Beide Konzepte hatten zum Ziel, zwei Hauptmängel des laufenden Übereinkommens zu überwinden, nämlich

— den gespaltenen Markt mit übereinkommenswidrig niedrigeren Preisen für Nichtmitgliedsländer zu beseitigen und

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 8. Januar 1990 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. März 1985 – Drucksache 10/2994.

— die ausreichende Verfügbarkeit hauptsächlich nachgefragter Kaffeesorten zu gewährleisten.

Der wesentliche Unterschied beider Konzepte lag darin, daß das erste – für die EG in Übereinstimmung mit dem Verhandlungsmandat des EG-Ministerrats – einen stufenweisen Übergang über mindestens zwei Jahre zur Beseitigung des gespaltenen Markts vorsah. Das zweite Konzept, eingebracht von den zentralamerikanischen Erzeugerländern, sah eine sofortige Abschaffung des gespaltenen Markts und darüber hinaus die feste Zuweisung eines erhöhten Quotenanteils für die nachgefragteren, sog. milden Kaffeesorten zu Lasten der übrigen Erzeugerländer vor. Betroffen worden hiervon wären hauptsächlich Brasilien und die afrikanischen sowie asiatischen Erzeugerländer der sog. Robusta-Kaffees.

Keines der beiden Konzepte erreichte die erforderliche Mehrheit. Die größere Unterstützung erhielt jedoch das von der EG miteingebrachte Konzept.

Der Internationale Kaffeerat hat daraufhin am 4. Juli 1989 beschlossen, das Übereinkommen von 1983 unter Wegfall aller Bestimmungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September 1991 zu verlängern (sog. Verwaltungs-Übereinkommen). Die Entschließung Nr. 347 des Internationalen Kaffeerats vom 4. Juli 1989 ist beigefügt. Die Verlängerung soll dem Zweck der Fortführung von Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen und der Erhaltung der Internationalen Kaffee-Organisation als Forum der Erzeuger- und Verbraucherländer sowie als Zentrale für die Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung statistischer Informationen dienen.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 20. September 1989 die zur Umsetzung der Entschließung Nr. 347 des Internationalen Kaffeerats erforderlichen formalen Schritte beschlossen. Der EG-Ministerrat hat einen entsprechenden Beschluß am 29. September 1989 gefaßt.

Der Internationale Kaffeerat hat am 4. Juli 1989 auf Initiative der Erzeugerländer ferner beschlossen, die Bestimmungen des Übereinkommens von 1983 mit wirtschaftlichen Auswirkungen, d. h. die Exportquoten und Einfuhrkontrollen, bereits mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Seit dem 4. Juli 1989 besteht deshalb wieder ein freier Kaffeemarkt.

Das verlängerte Übereinkommen ist am 1. Oktober 1989 in Kraft getreten; bis auf wenige Ausnahmen nehmen alle bisherigen Mitgliedsländer weiter daran teil (so u. a. EG, USA).

Der neue Internationale Kaffeerat hat am 6. Oktober 1989 beschlossen, zur Vorbereitung von Verhandlungen über ein neues Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen (Quoten, Preisspannen, Einfuhrkontrollen), das gegenüber dem alten Übereinkommen wesentliche Verbesserungen aufweisen soll, zunächst intensive bilaterale und gruppenweise Konsultationen der Mitgliedstaaten durchzuführen, bevor ein Zeitplan

und Mandat für konkrete Verhandlungen festgelegt werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die neuerdings sehr aktive Rolle der USA, die in einem neuen Übereinkommen mit Preisstabilisierung u. a. ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Antidrogenpolitik in den betreffenden Ländern Lateinamerikas sehen. Die USA machten allerdings deutlich, daß sie von einem neuen Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen eine erheblich verbesserte Orientierung am Markt erwarten. Dies ist auch die Haltung der EG.

II. Wertung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es im außen- und entwicklungspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, sich an dem Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung vom 4. Juli 1989 zu beteiligen. Bestehende Bedenken gegen Rohstoffübereinkommen mit marktintervenierenden Eingriffen müssen demgegenüber zurücktreten. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nehmen die gleiche Haltung ein. Bei der Neuverhandlung der wirtschaftlichen Bestimmungen soll die Chance genutzt werden, den bisherigen Mängeln des Übereinkommens abzuhelfen.

Die Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Form eines Verwaltungs-Übereinkommens hat zum Ziel, die internationale Zusammenarbeit in einem der wichtigsten Rohstoffmärkte der Welt – Handelsvolumen in Quotenzeiten von jährlich 12 bis 14 Mrd. US-Dollar – nicht abbrechen zu lassen. Mit der Verlängerung bleibt, auch wenn alle Bestimmungen des Übereinkommens mit wirtschaftlichen Auswirkungen aufgehoben sind, der Rahmen für die weiteren Verhandlungen über ein neues, gegenüber dem bisherigen wesentlich verbessertes Übereinkommen erhalten.

Die Erzeugerländer drängen mehrheitlich auf den Beginn baldiger weiterer Verhandlungen. Die seit dem 4. Juli 1989 herrschenden Bedingungen des freien Marktes erhöhen den Druck zu einer Einigung über ein neues Konzept stark. Während der Kaffeemarkt unter den Mitgliedern des Übereinkommens mittels der bis zum 4. Juli 1989 bestehenden Ausfuhrquoten immerhin am unteren Rand der vereinbarten Preisspannen von 115 bis 145 US-cents/lb relativ stabil gehalten werden konnte, ist seither ein Preisrückgang von etwa 50 Prozent eingetreten. Die Verbraucherpreise sind infolge des starken Absinkens der Weltmarktpreise für Rohkaffee fühlbar zurückgegangen. Für die Gesamtheit der Erzeugerländer, die alle zu den Entwicklungsländern zählen, kann das im Jahreszeitraum Juli 1989/ Juli 1990 zu Exporterlösrückgängen von über 4 Mrd. US-Dollar (geschätzt) führen. Einem baldigen Verhandlungsbeginn stehen insbesondere Brasilien, Indonesien und einige kleinere Produzentenländer noch entgegen; Brasilien in erster Linie wegen der erwarteten Regierungsneubildung nach den im November/Dezember 1989 stattfindenden Wahlen. Die Beteiligung möglichst vieler Produzentenländer – insbesondere des

größten Produzenten Brasilien – an Neuverhandlungen ist jedoch unerläßlich, da ein künftiges Übereinkommen nur unter diesen Bedingungen funktionsfähig ist.

Die deutsche Kaffeewirtschaft, die an den bisherigen Verhandlungen über ein neues Übereinkommen beratend mitgewirkt hat, nimmt eine abwartend skeptische Haltung ein; sie würde vermutlich einen freien Markt auf Dauer vorziehen. Die bei den letzten Verhandlungen ins Auge gefaßten Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Übereinkommen, insbesondere die Abschaffung des gespaltenen Markts und die ausreichende Verfügbarkeit der von ihr nachgefragten Kaffeesorten hält sie für unverzichtbar. Die Akzeptanz eines Kaffee-Übereinkommens würde durch solche Verbesserungen erhöht.

Da die Verlängerung des Übereinkommens von 1983 sich nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG bezieht, war die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu der Verlängerung nicht erforderlich.

Aus der Verlängerung des Übereinkommens ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland u. a. die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge zu den Verwaltungshaushalten 1989/90 und 1990/91 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens. Die deutschen Beitragsanteile belaufen sich voraussichtlich auf jeweils 650 000 DM. Die Beiträge sind zum Beginn des betreffenden Rechnungsjahres dieser internationalen Organisation, am 1. Oktober 1989 und 1. Oktober 1990 fällig. Die Beiträge für das Rechnungsjahr 1989/90 sind im Bundeshaushalt 1989 im Einzelplan 09 (Bundesminister für Wirtschaft) veranschlagt. Die Beiträge für das Rechnungsjahr 1990/91 sind im Regierungsentwurf 1990 berücksichtigt.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Internationale Kaffee-Organisation

Internationaler Kaffeerat
Dreiundfünfzigste Tagung
3. Juli 1989
London, England

ICC-Entschließung Nr. 347 (E)
4. Juli 1989
Original: Englisch

Entschließung Nr. 347
(genehmigt auf der Plenarsitzung am 3. Juli 1989)

Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983

In der Erwägung,

daß nach Artikel 68 Absatz 1 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 das Übereinkommen für einen Zeitabschnitt von sechs Jahren bis zum 30. September 1989 in Kraft bleibt, sofern es nicht nach Absatz 2 verlängert oder nach Absatz 3 außer Kraft gesetzt wird;

daß nach Artikel 68 Absatz 2 der Rat jederzeit nach dem 30. September 1987 mit den Stimmen von 58 v. H. der Mitglieder, die mindestens eine beiderseitige Mehrheit von 70 v. H. der Gesamtstimmen auf sich vereinen, beschließen kann, daß das Übereinkommen entweder neu ausgehandelt oder mit oder ohne Änderungen für einen vom Rat zu bestimmenden Zeitabschnitt verlängert wird. Jede Vertragspartei, die bis zum Tag des Inkrafttretens des neu ausgehandelten oder verlängerten Übereinkommens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme des neu ausgehandelten oder verlängerten Übereinkommens nicht notifiziert hat, und jedes Hoheitsgebiet, das entweder ein Mitglied ist oder einer Mitgliedergruppe angehört, in dessen oder deren Namen bis zu diesem Tag eine entsprechende Notifikation nicht vorgenommen worden ist, scheidet mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus;

daß durch Entschließung Nr. 346 der Internationale Kaffeerat eine Verhandlungsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Übereinkommens eingesetzt hat, der die Grundlage für einen Beschluß nach Artikel 68 Absatz 2 des Übereinkommens sein könnte, daß es sich jedoch nicht als möglich erwiesen hat, die Verhandlungen rechtzeitig abzuschließen, damit ein neues Übereinkommen bis zum 1. Oktober 1989 in Kraft treten kann;

daß es als wünschenswert erachtet wird, daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 verlängert wird, damit genügend Zeit für die Aushandlung eines neuen Übereinkommens gewonnen wird, und

daß nach Kapitel VIII Artikel 51 des Übereinkommens und Entschließung Nr. 286 die Kaffeevorräte in den Ausfuhr-Mitgliedländern jährlich nachgeprüft werden;

faßt der Internationale Kaffeerat folgende Entschließung:

(1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 wird um zwei Jahre bis zum 30. September 1991 verlängert.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und während der gesamten Geltungsdauer des verlängerten Übereinkommens

a) werden die in Kapitel VII enthaltenen Bestimmungen vorläufig aufgehoben und bleiben vorläufig außer Kraft, ausgenommen Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1, und

b) stellen die Ausfuhrmitglieder weiterhin Ursprungszeugnisse auf den Formularen O und X aus und übersenden dem Exekutivdirektor weiterhin Kopien der Ursprungszeugnisse auf Formular O und die Originale der Ursprungszeugnisse auf Formular X. Die Einfuhrmitglieder können, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Zeugnisse weiterhin sammeln und dem Exekutivdirektor zusenden, wenn sie dies wünschen.

(3) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und während der gesamten Geltungsdauer des verlängerten Übereinkommens

a) wird die in Kapitel VIII Artikel 51 und Entschließung Nr. 286 vorgesehene Nachprüfung der Vorräte in den Ausfuhr-Mitgliedländern ausgesetzt;

b) werden keine Beiträge zum Sonderfonds nach Artikel 55 des Übereinkommens geleistet, und

c) werden die Artikel 50 und 51 des Übereinkommens vorläufig aufgehoben.

(4) Der Exekutivdirektor wird angewiesen, in Konsultationen mit dem Finanzausschuß den Entwurf eines Verwaltungs-Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1989/90 auszuarbeiten, der die von der Organisation nach Maßgabe dieser Entschließung auszuführenden Arbeiten abdeckt, und den Entwurf des Haushaltsplans dem Exekutivrat vorzulegen, damit dieser ihn dem Rat zur Genehmigung übermitteln kann.

(5) Das nach Absatz 1 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 bleibt zwischen denjenigen Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum 30. September 1989 die Annahme dieser Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien zu dem genannten Zeitpunkt mindestens zwanzig Ausfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens zehn Einfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen für diesen Zweck ist der 30. September 1989. Die Notifikationen werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterschrieben oder aufgrund einer von einem von ihnen unterschriebenen Vollmacht vorgenommen. Im Fall einer internationalen Organisation wird die Notifikation von einem im Einklang mit den Vorschriften der Organisation gehörig befugten Vertreter unterschrieben oder aufgrund einer von einem solchen Vertreter unterschriebenen Vollmacht vorgenommen.

(6) Eine bis zum 30. September 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese zusagt, das hierdurch verlängerte Überein-

kommen vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 gleichwertig. Diese Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist jedoch eine förmliche Notifikation der Annahme bis zum 31. März 1990 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt nicht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.

(7) Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983, welche die Notifikationen der Annahme nach den Absätzen 5 und 6 nicht vorgenommen hat, kann dem Übereinkommen bis zum 31. März 1990 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung beitreten, daß sie sich bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Pflichten aufgrund des Übereinkommens rückwirkend ab dem 1. Oktober 1989 zu erfüllen.

(8) Die zweite ordentliche Tagung des Rates im Kaffeejahr 1989/1990 wird vom 25. bis 29. September 1989 zu dem Zweck anberaumt, Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem laufenden Übereinkommen abzuschließen.

(9) Es wird eine weitere Tagung des Rates vom 2. bis 6. Oktober 1989 zu dem Zweck anberaumt, den Stand der Mitgliedschaft im Licht der von den Vertragsparteien nach den Absätzen 5 und 6 in bezug auf die Verlängerung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu prüfen, und,

a) falls die Voraussetzungen für die Verlängerung des Übereinkommens erfüllt sind, Beschlüsse über die Durchführung des Übereinkommens im Kaffeejahr 1989/90 zu fassen, sowie,

b) falls die Voraussetzungen für die Verlängerung des Übereinkommens nicht erfüllt sind, zu entscheiden,

   i) ob das Übereinkommen zwischen denjenigen Vertragsparteien in Kraft bleiben soll, welche die in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Notifikationen vorgenommen haben, und gegebenenfalls die Bedingungen für die weitere Tätigkeit der Organisation festzulegen, oder

   ii) ob Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation nach Artikel 68 Absatz 4 des Übereinkommens getroffen werden sollen.

(10) Der Exekutivdirektor wird angewiesen, diese Entschließung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333